

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Schon seit längerer Zeit beabsichtigte die Reichsbahndirektion den Kranbetrieb im Braker Hafen von sich abzuwälzen. Es handelt sich um den Betrieb von 15 Dampf- und elektrischen Kränen, welche für die Ent- und Beladung im Hafen und am Pier dienen und welche im Laufe der Jahre durch die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung angeschafft worden waren. Der Betrieb dieser Kräne erschien der Reichsbahn unrentabel. Sie mußte ein größeres Personal bereithalten, das beim Betrieb der Kräne nur vorübergehend beschäftigt wurde, um so mehr, als der Verkehr in Brake in den letzten Jahren nachgelassen hatte. Für die Bedienung mußten etwa 20 Mann besoldet werden, ohne daß für sie eine stets ausreichende Beschäftigung vorhanden war. Um einigermaßen auf ihre Kosten zu kommen, hatte die Reichsbahn in den letzten Jahren die Gebühr für Benutzung der Kräne nicht unerheblich erhöht, so daß schon vor längerer Zeit die Hafeninteressenten über die Höhe dieser Gebühr Klage führten. Infolgedessen wurde der Verkehr von Brake noch mehr abgezogen, und es bestand die Gefahr völliger Verödung. Dazu kam, daß am Braker Pier auf Grund übernommener Verpflichtungen die Reichsbahn zwei neue große Kräne aufstellte, deren wirtschaftlicher Betrieb ihr nicht gesichert ist.

Angeichts dieser Verhältnisse hat sich das Ministerium mit den zuständigen Stellen in Berlin in Verbindung gesetzt und darüber verhandelt, in welcher Weise sich eine bessere Ausnutzung der Braker Hafenanlagen erreichen lasse bzw. unter welchen Bedingungen eine andere Stelle den Betrieb der Kräne und das Eigentum übernehmen könne. Nach längeren Verhandlungen ist es gelungen, mit dem Reichsverkehrsministerium eine Vereinbarung zu treffen, nach welcher die kleinen alten und die beiden großen neue Kräne auf eine neugegründete Betriebsgesellschaft übergehen. Der Kaufpreis ist für die Gesellschaft auf 120 000 R.M. bemessen, welcher angemessen verzinst und amortisiert wird. Die Gründung einer Gesellschaft schien die beste Form zu sein, zu welcher der Betrieb der Kräne wirtschaftlich erfolgen kann. An der Gesellschaft sind interessierte Firmen und die Stadt Brake beteiligt. Auch der Oldenburgische Staat hat geglaubt, sich beteiligen zu müssen, weil er Eigentümer des Hafengeländes einschließlich des Piers ist und als solcher ein erhebliches Interesse daran hat, daß die Verkehrseinrichtungen, wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, möglichst günstig gestaltet werden. Der Anteil der einzelnen Mitglieder an der Gesellschaft beträgt 2000 R.M., von denen $\frac{1}{4}$ mit 500 R.M. eingezahlt worden ist.

Für den Betrieb der Kräne durch die Gesellschaft wird von den beteiligten Firmen das Personal gestellt, das im übrigen bei diesen Firmen beschäftigt ist und infolgedessen besondere Kosten nicht verursacht. Die Benutzungsgebühren für die Kräne konnten erheblich herabgesetzt werden. Sie betragen jetzt bei kleinen Leistungen 2 R.M. die Stunde und bei größeren Leistungen 20 Pf. je Tonne. Es ist erforder-



lich, daß neben diesem Personal für die Leitung des Betriebes, die Beaufsichtigung und fortlaufende Prüfung der Kräne ein besonderer Kranmeister angenommen wird, der dem Hafenamts untersteht, und auch dafür zu sorgen hat, daß die Kräne nicht in unnötiger Weise das staatliche Hafens- und Biergelände belasten, sondern den wirklichen Bedürfnissen entsprechend verwendet werden. Das Ministerium glaubt daher, den Kranmeister als staatlichen Angestellten übernehmen zu müssen, und hat der Gesellschaft deswegen in Aussicht gestellt, daß der Kranmeister vom Staate angenommen und besoldet wird. Vorläufig hat die Reichsbahndirektion Oldenburg der Kranbetriebsgesellschaft einen Elektriker zur Verfügung gestellt, der zunächst von dieser besoldet wird. Seine Tätigkeit wird jedoch in nächster Zeit aufhören, da die Reichsbahndirektion eine weitere Ver-
laubung nicht zulassen wird. Die Annahme eines Kranmeisters spätestens zum 1. April 1926 mit der Besoldung nach Gruppe 4 des Angestelltentarifs wird daher nunmehr dringendes Erfordernis. Die für den Kranmeister seit dem 1. Oktober 1924 von der Kranbetriebsgesellschaft aufgewendete Vergütung wird dieser zu erstatten sein.

Das Staatsministerium beantragt:

1. Der Landtag wolle nachträglich seine Zustimmung geben, daß der Oldenburgische Staat sich an der Kranbetriebsgesellschaft mit einem Anteil von 2000 R.M. beteiligt;
2. der Landtag wolle genehmigen, daß für die Betriebsleitung der Kräne ein Kranmeister im Vertragswege angenommen wird;
3. die erforderlichen Mittel mit 7100 R.M. durch den Voranschlag 1926 zu Kap. IV 3 Tit. 3 zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 17. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird anliegend der Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes, mit dem Antrage vorgelegt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Gesetz,

betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Von der Stedinger und der Schlüter Sielacht wird ein Sielachtsverband unter dem Namen „Große Stedinger Sielacht“ gebildet, auf den die für die Sielachten geltenden Bestimmungen der Deichordnung sinngemäße Anwendung finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 2.

Dem Sielachtsverbande liegt die Erledigung aller Aufgaben ob, die mit der Vereinigung der jetzigen vier Siel beider Sielachten am alten Huntearm zu einem neuen Siel an der verlegten Hunte zum Zwecke einer gemeinsamen besseren Entwässerung der beiden Sielachtsbezirke verbunden sind. Ihm liegt insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten ob. Verbandsanstalten sind insbesondere der neue Siel, das Außentief, das Binnentief von der Einmündung des jetzigen Schlüter Außentiefs in den alten Huntearm an, der neue Deich von Schlüterdeich bis Wehrder und die nach Aufhebung und Beseitigung der jetzigen Siel erforderlichen Brücken. Der Sielachtsverband hat ferner die Verpflichtung, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die durch den neuen Deich veränderte Ab- und Zuwässerung, soweit sie nicht durch die jetzigen vier Siel erfolgte, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Das von der eingedeichten Fläche sowie von der aufzuhebenden Strecke des Schaudeiches in den alten Huntearm



abfließende Wasser ist von dem Verbands unentgeltlich aufzunehmen und abzuleiten.

Die Unterhaltung des neuen Deiches liegt dem Verbands nur bis zu seiner Überstuhlung ob.

Die Unterhaltung des Binnentiefes vom Beginn bis zur Einmündung der Dollen trägt vom 1. Januar 1930 an allein die Schlüter Sielacht, nachdem diese Strecke vorher auf Kosten des Verbandes in bestickmäßigen Zustand gebracht ist.

§ 3.

Zur Aufbringung der dem Verbands erwachsenden Kosten, soweit diese nicht aus eigenen Einnahmen des Verbandes gedeckt werden, haben die Stedinger und die Schlüter Sielacht nach der Beitragsgröße der ihnen zugehörigen sielpflichtigen Ländereien beizutragen.

Zu den hiernach auf die Stedinger Sielacht entfallenden Kosten hat die Berner Wasseracht nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, beizutragen.

§ 4.

Der Verbandsvorstand hat zu bestehen

- a) aus dem Amtshauptmann,
- b) aus dem Vorstands des Weg- und Wasserbauamts,
- c) aus den Abgeordneten zum Vorstands der Stedinger Sielacht,
- d) aus einem vom Ausschusse der Schlüter Sielacht aus deren Vorstand zu wählenden weiteren Mitglied.

§ 5.

Der Verbandsauschuß wird gebildet durch den Ausschuß der Stedinger Sielacht und zwei weitere vom Ausschuß der Schlüter Sielacht aus seiner Mitte zu wählende Ausschußmänner. Für ihre beiden Ausschußmänner hat die Schlüter Sielacht Ersatzmänner aus ihren Ausschußmännern oder deren Ersatzmännern zu wählen. Von den von der Schlüter Sielacht entsandten Ausschuß- und Ersatzmännern tritt gemäß Artikel 44 § 2 der Deichordnung alle drei Jahre die Hälfte aus. § 44 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, findet sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Über die Art der Benutzung der Verbandsanstalten zum Zwecke der Zuwässerung in die Bezirke der Stedinger und der Schlüter Sielacht sollen in dem nach Artikel 334 der Deichordnung aufzustellenden Regulativ besondere Bestimmungen getroffen werden, wobei davon auszugehen ist, daß die Zwecke der Entwässerung denen der Zuwässerung vorgehen, und daß für die Zuwässerung in dem Bezirk der Schlüter Sielacht im Bedarfsfalle Wasser durch die Anstalten der Stedinger Sielacht nachbargleich zugeleitet wird. Die Stedinger Sielacht kann aber nicht verpflichtet werden, die nach der planmäßigen Entfernung der alten Siele für die Schlüter Sielacht mögliche Zuwässerung auf ihre Kosten zu verbessern. Jeder der beiden Sielachten steht das Recht zu, Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen zu stellen, über welche erforderlichenfalls das Ministerium des Innern in erster Instanz entscheidet.

§ 7.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung beider Sielachten.



Begründung.

Die Stedinger und Schlüter Sielachten haben sich schon vor einigen Jahren entschlossen, zwecks Herbeiführung einer gemeinsamen besseren Entwässerung beider Sielachtsgebiete den Lichtenberger Groden einzudeichen und in dem neuen Deich einen gemeinschaftlichen Siel unmittelbar an der Hunte zu erbauen, sowie die damit verbundenen Folgeeinrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Sie wollen sich nicht zu einer einheitlichen neuen Sielacht vereinigen, vielmehr unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit eine neue Genossenschaft bilden. Eine solche aus zwei Sielachten bestehende Genossenschaft wird auch bei stattgefundener Vereinbarung der beiden Sielachten nicht auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung im Verwaltungswege gebildet werden können, denn es handelt sich nicht um die Bildung einer Sielacht im Sinne der Deichordnung, sondern um die Bildung eines aus zwei selbständigen Sielachten bestehenden Verbandes. Zur Bildung dieses Verbandes ist ein Gesetz erforderlich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Sielachten über die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen. Zu dem Entwurf sind beide Sielachten sowie auch die Berne-Wasseracht gehört. Beide Sielachten sind im wesentlichen einverstanden. Einige von ihnen geäußerte Wünsche sind berücksichtigt; soweit dies nicht geschehen ist, wird nachstehend darauf zurückgekommen. Die Berne-Wasseracht hat eine Beteiligung an den Kosten grundsätzlich abgelehnt. Sie wird sich aber einer Beteiligung nicht entziehen können, denn der Stedinger Sielacht gegenüber ist sie schon auf Grund des § 43 des Gewässergenossenschaftsgesetzes vom 9. August 1922 verpflichtet. Es ist nur folgerichtig, wenn sie auch zur Kostenbeteiligung an den an Stelle der Sielachtsanstalten tretenden Verbandesanstalten und Einrichtungen (§ 2 Absatz 1) beteiligt wird, insoweit die Kosten von der Stedinger Sielacht zu tragen sind. Eine Beteiligung an den auf die Schlüter Sielacht entfallenden Kosten kommt selbstverständlich nicht in Frage.

Die beiden Sielachten wünschen, daß der letzte Satz im Absatz 1 des § 2 durch die dem § 2 nachzufügende Bestimmung ersetzt wird, daß der Verband in die von der Stedinger und Schlüter Sielacht den Eigentümern des neu eingedeichten Grodens gegenüber übernommenen Verpflichtungen eintritt. Diesem Wunsche hat nicht entsprochen werden können, da diese Fassung den dem Verbands obliegenden Verpflichtungen nicht gerecht wird, indem auch außerhalb des eingedeichten Grodens liegende Grundstücke durch die Eindeichung betroffen und für diese Einrichtungen erforderlich werden, die ihre Ab- und Zuwässerung den neuen Verhältnissen anpaßt.

Die im § 6 vorgesehene Regelung der Zuwässerung ist notwendig, weil der neue Siel zum Einlassen von Wasser nicht benutzt werden soll und daher das Wasser für die Zuwässerung beiden Sielachten durch die Anstalten der Stedinger Sielacht zuzuführen ist. Die Stedinger Sielacht wünscht, daß hinter dem ersten Satz des § 6 eingefügt wird: „Die Stedinger Sielacht kann aber nicht verpflichtet werden, über ihren eigenen Bedarf hinaus das Wasser zu stauen oder sonst irgendwelche besondere Anstalten zu treffen, um Wasser in die Schlüter Sielacht zu bringen. Die Schlüter Sielacht hat lediglich im Bedarfsfalle das Recht zur Wasserentnahme, ohne daß dadurch Kosten für die Stedinger Sielacht entstehen dürfen.“ Die Einfügung der Einschränkung in dieser Form erscheint nicht richtig. Der zweite Satz geht sogar über die durch dieses Gesetz zu treffende Regelung hinaus. Es wird gar nicht beabsichtigt, der Schlüter Sielacht auf Kosten der Stedinger Sielacht eine verbesserte

Zuwässerung zu verschaffen. Die Stedinger Sielacht soll nur nicht Maßnahmen treffen, die zur Folge haben, daß die Zuwässerung der Schlüter Sielacht gegenüber dem Zustande nach der Durchführung des gemeinschaftlichen Planes verschlechtert wird. Der Forderung der Stedinger Sielacht, daß ihr durch die Zuwässerung für die Schlüter Sielacht keine besonderen Kosten erwachsen dürfen, ist dadurch entsprochen, daß am Schlusse des ersten Satzes das Wort „nachbargleich“ eingefügt und der dann folgende weitere Satz nachgetragen ist. Einer Benachteiligung der Zuwässerung in der Stedinger Sielacht durch die Zuwässerung nach der Schlüter Sielacht wird dadurch vorgebeugt, daß die Schlüter Sielacht zur Abhaltung zu hoher Zuwässerung vertragsmäßig ein Verlat in ihrem Sieltief zu erbauen hat.

Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die bisher für die Mündelsicherheit von Hypotheken geltenden Bestimmungen waren für den Landesteil Oldenburg in den §§ 22 und 22 a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 enthalten. Als mündelsicher galten danach:

1. bei liegenden Gründen der tausendfache Katastralreinertrag,
2. bei selbständigen Gebäuden das Fünfzehnfache der Versicherungssumme von 1914,
3. a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das Fünfzehnfache,
b) bei Gebäuden das Zehnfache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes von 1914.

Sieht man die dort genannten Summen als Papiermarkbeträge an, so waren die Beleihungsgrenzen derart niedrig, daß sie praktisch ohne Wert waren. Sieht man dagegen die Beträge als Goldmarkbeträge an, so waren die Beleihungsgrenzen so hoch, daß durch sie irgendwelche Sicherheit für die Hypotheken nicht mehr gewährleistet wurde.

Könnte es somit an sich schon nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften des Gesetzes von 1923 änderungsbedürftig waren, so machte der § 7 des Aufwertungsgesetzes vom 15. Juli 1925 eine Neuregelung unbedingt erforderlich.

Im § 7 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes heißt es:

„Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachstehenden Rechts in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Recht eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrages einzutragen zu lassen.“

Im § 7 Absatz 2 heißt es dann weiter:

„Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechtes zum Grundstückswert ankommt, ist als Grundstückswert der berechnete Wehrbeitragswert zu Grunde zu legen.“

Aus § 7 ergibt sich, daß die Grenze der Mündelsicherheit für die Eintragung des Rangvorbehalts für den Eigentümer von größter Wichtigkeit ist. Darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Hypothek noch innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze liegt, gibt das Reichsrecht keine unmittelbaren Vorschriften, insbesondere auch nicht der § 7 des Aufwertungsgesetzes, vielmehr bleiben für die Bestimmung der Grenze der Mündelsicherheit unbedingt außerhalb des Geltungsbereichs des § 7 des Aufwertungsgesetzes, in erster Linie aber auch innerhalb dieses Geltungsbereichs die landesgesetzlichen Vorschriften über die Mündelsicherheit maßgebend. Bestimmt also z. B. das Landesgesetz die Grenze der Mündelsicherheit nach dem Vielfachen des Katastralreinertrages, so kommt es für die Berechnung der

Mündelsicherheit auch nach § 7 des Aufwertungsgesetzes auf den Wehrbeitragswert überhaupt nicht an. Nur soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit — nach den landesgesetzlichen Bestimmungen — auf das Verhältnis des Rechts zum Grundstückswert ankommt, wenn also z. B. das Landesgesetz die Mündelsicherheit durch einen bestimmten Hundertsatz des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes bestimmt, ist gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. als Grundstückswert der berichtigte Wehrbeitragswert zu Grunde zu legen. Die große Bedeutung, die nach Vorstehendem den landesgesetzlichen Bestimmungen über die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze auch nach § 7 des Aufwertungsgesetzes zukommt, ergibt ohne weiteres, daß die praktisch nicht mehr brauchbaren Vorschriften des Gesetzes von 1923 unbedingt änderungsbedürftig waren.

Aus vorstehenden Ausführungen folgt aber weiter, daß, wenn es jetzt erforderlich wurde, die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Mündelsicherheit grundlegend zu ändern, man nicht etwa reichsrechtlich gezwungen war, nur den Hundertsatz des Wehrbeitrages zu bestimmen, vielmehr auch die Grenze der Mündelsicherheit auf andere Weise, etwa unter Zugrundelegung des Katastralreinertrages oder des Brandkassenwertes oder des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes bestimmen konnte.

Es war daher erforderlich, zu prüfen, ob und wie weit es zweckmäßig sei, derartige Wertmaßstäbe zu Grunde zu legen.

Nach § 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1907 war eine Hypothek mündelsicher, wenn sie bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen nicht überstieg. Es konnte in Frage kommen, auch jetzt die Grenze der Mündelsicherheit durch das Zwanzigfache oder ein anderes Vielfaches des Katastralreinertrages zu bestimmen. Das Ministerium sah jedoch davon ab, da die Staatliche Kreditanstalt sich gutachtlich dahin äußerte, daß der Ansatze des Vielfachen vom Katastralwert sich in langjährigen Erfahrungen nicht als zuverlässig erwiesen habe.

Der § 22 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. März 1907 bestimmte dann weiter als Grenze der Mündelsicherheit bei Gebäuden im allgemeinen die Hälfte, in Städten I. Klasse $\frac{3}{4}$ des Brandkassenwertes. Die Gebäude sind noch jetzt mit der Versicherungssumme von 1914 im Brandkassenregister eingetragen. Die Staatliche Kreditanstalt äußerte sich gutachtlich dahin, das Vorkriegsbrandkassen-Taxat habe sich zwar im allgemeinen bei Hausgrundstücken als zuverlässig erwiesen, habe aber nicht immer angewendet werden können, weil sich häufiger ergeben habe, daß durch Vernachlässigung der Gebäude ein erheblicher Minderwert eingetreten sei. Das Ministerium schloß sich dieser Auffassung an und sah unter diesen Umständen von der Zugrundelegung des Brandkassenwertes ebenfalls ab.

Es hielt es ferner nicht für angängig, die Grenze der Mündelsicherheit in der Weise zu bestimmen, daß man sie auf einen bestimmten Hundertsatz des auf Grund des oldenburgischen Grundsteuergesetzes von 1922 ermittelten Steuerwertes oder des auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes noch zu ermittelnden Schätzungswertes festsetzte, ersteres schon aus dem Grunde nicht, weil diese Schätzungen nicht im ganzen Landesteil Oldenburg durchgeführt sind, letzteres deswegen nicht, weil die Schätzungen auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes noch nicht einmal begonnen haben.

Unter diesen Umständen blieb im Augenblick als einziger fester Maßstab, der insbesondere auch bei der Ermittlung der Mündelsicherheit gemäß § 7 des Aufwertungsgesetzes ohne weiteres berücksichtigt werden kann, der berichtigte Wehrbeitragswert (Art. II § 3 Abs. 1 Ziff. 1



der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, RGBl. I S. 1205) oder, soweit solcher ausnahmsweise nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften zu ermittelnde Wehrbeitragswert.

Dafür, 60 v. H. des berichtigten Wehrbeitragswerts als Grenze der Mündelsicherheit zu bestimmen, waren folgende Gründe maßgebend.

Nach den Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer von 1924 vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt 24 S. 103) sind bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer von 1924 von dem berichtigten Wehrbeitragswert die in den §§ 19—28 vorgeesehenen, zum Teil recht erheblichen Abschläge zu machen. Die Entscheidung darüber, ob der Wehrbeitragswert mit oder ohne Berücksichtigung dieser Abschläge zugrunde zu legen ist, ist zwar, soweit die Anwendung des § 7 des Aufwertungsgesetzes in Frage kommt, eine Frage der Auslegung dieser reichsrechtlichen Bestimmung, sie ist als an sich der Entscheidung der Rechtsprechung überlassen und kann nicht im Wege des Landesgesetzes authentisch ausgelegt werden. Dennoch war es für das Ministerium erforderlich, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da der Hundertsatz des Wehrbeitragswertes verschieden hoch zu bestimmen war, je nachdem ob man der Auffassung war, daß die Abschläge zu berücksichtigen seien oder nicht. Berichtigter Wehrbeitragswert im Sinne der Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer von 1924 ist nun nach Auffassung des Ministeriums dieser Wert ohne die Abschläge; denn aus § 19 der Durchführungsbestimmungen ergibt sich, daß die Abschläge nur für die Vermögenssteuer 1924 von diesem Wert gemacht werden sollen. Daraus ist zu folgern, daß auch als berichtigter Wehrbeitragswert im Sinne des § 7 des Aufwertungsgesetzes der Wehrbeitragswert ohne die Abschläge anzusehen ist — so auch die Kommentare zum Aufwertungsgesetz von Mügel und Schlegelberger — Harrmenig —.

Nach Mitteilung des Landesfinanzamts ist nun bei der Schätzung auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 im allgemeinen nicht über 66% des gemeinen Wertes hinausgegangen. Auch bei der späteren Berichtigung des Wehrbeitragswertes sind zwar frühere Ungleichheiten beseitigt, es ist aber im allgemeinen keine Erhöhung vorgenommen worden. Nach einem Bericht der Staatlichen Kreditanstalt ist diese gehalten, bei den Beleihungen aus dem ihr von der Rentenbankkreditanstalt in Berlin zur Verfügung gestellten Anteile der amerikanischen Anleihe den berichtigten Wehrbeitragswert zu ermitteln, zugleich aber veranlaßt sie auch in diesen Fällen eine Schätzung des gemeinen Wertes. Die Behandlung von mehr als 100 Darlehnsgesuchen aus allen drei Landesteilen hat hinreichend Gelegenheit zur Vergleichung des berichtigten Wehrbeitragswertes mit den anderen Schätzungsergebnissen geboten. Die Anstalt ist daraufhin zu der Ansicht gelangt, daß der Satz von 60 v. H. des berichtigten Wehrbeitragswertes als Grenze der Mündelsicherheit angemessen sei. Die Festsetzung eines höheren Satzes wird für bedenklich erachtet.

Berücksichtigt man, daß der berichtige Wehrbeitragswert im allgemeinen etwa $\frac{2}{3}$ des gemeinen Wertes von 1913 betrug, und daß demnach 60 v. H. des berichtigten Wehrbeitragswertes noch nicht einmal 40 v. H. des gemeinen Wertes von 1913 ausmachen, so erschien es unbedenklich, diesen Hundertsatz der Bestimmung der Grenze der Mündelsicherheit der Hypotheken zugrunde zu legen, auch wenn man in Betracht zieht, daß der gemeine Wert, insbesondere der Hausgrundstücke, seit 1913 zum Teil erheblich gesunken ist.



Es erhob sich nun weiter die Frage, ob es zweckmäßig sei, neben der Bestimmung der Mündelsicherheit durch einen bestimmten Hundertsatz des Wehrbeitragswerts noch eine dem § 22 Ziffer 3 des Gesetzes vom 25. März 1907 entsprechende Bestimmung aufzunehmen, also es zu ermöglichen, die Grenze der Mündelsicherheit auch an der Hand des durch Schätzung festzustellenden Verkaufswertes von 1914 zu ermitteln. An sich wäre es gewiß erwünscht gewesen, dies zu ermöglichen. Andererseits war aber zu berücksichtigen, daß es bei den augenblicklichen schwankenden Wertverhältnissen außerordentlich schwierig ist, einen zutreffenden Hundertsatz dieses Schätzungswertes zu bestimmen. Hinzu kam noch ein weiteres Bedenken. Würde man bestimmen, daß sich die Grenze der Mündelsicherheit von Hypotheken auf 60 v. H. des berechtigten Wehrbeitragswerts oder auf etwa 33½ v. H. des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswertes von 1914 beläuft, so könnten sich bei der Anwendung des § 7 des Aufwertungsgesetzes Schwierigkeiten ergeben; denn auch bei der Bestimmung der Mündelsicherheit an der Hand des Schätzungswertes würde es für die Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechts zum Grundstückswert ankommen. — Vgl. § 7 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes. — Demnach hätte in dem Falle des § 7 des Aufwertungsgesetzes an Stelle des Schätzungswertes kraft Reichsrechts der berechnete Wehrbeitragswert zu treten. Es könnten daher den Gerichten Zweifel aufkommen, ob nun eigentlich bei Anwendung des § 7 60 v. H. oder 33½ v. H. des Wehrbeitragswerts zugrunde zu legen seien. Das Ministerium sah unter diesen Umständen davon ab, die Grenze der Mündelsicherheit außer durch einen Hundertsatz des berechtigten Wehrbeitragswerts auch noch durch einen Hundertsatz des Schätzungswertes zu bestimmen.

Da somit nach den jetzt getroffenen Bestimmungen der durch Schätzung zu ermittelnde Verkaufswert für die Bestimmung der Grenze der Mündelsicherheit nicht mehr in Betracht kommt, verlor der § 22 a des Gesetzes vom 25. März 1907, der die näheren Vorschriften über die Schätzungen trifft, seine Bedeutung; er war daher aufzuheben.

Aus diesen Gründen ergab sich die Notwendigkeit einer Neuregelung, und zwar bei Dringlichkeit der Angelegenheit im Wege der Notverordnung gemäß § 37 der Verfassung (vgl. Anlage A).

Das Staatsministerium beantragt,
der Landtag wolle der Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 16. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. D r i v e r.



Nebenanlage A.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 22 und 22 a des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 tritt folgende Bestimmung:

§ 22.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie 60 v. H. des berechtigten Wehrbeitragswerts (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, RGBl. I S. 1205) oder, soweit solcher nicht festgestellt ist, 60 v. H. des unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften zu ermittelnden Wehrbeitragswerts des Grundstücks nicht übersteigt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.



Anlage 24.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes-
teils Oldenburg für das Rechnungsjahr
1. April 1926/27 beehrt sich die Staatsregierung dem
Landtage das Folgende mitzuteilen:

Von der Aufstellung eines förmlichen Voranschlags
ist, wie im Vorjahre, Abstand genommen.

Abgesehen von etwaigen Ablösungsgeldern stehen be-
stimmte Einnahmen nicht in Aussicht.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregie-
rung, die jeweils zur Verfügung stehenden Staatsguts-
kapitalien

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab-
rundung der Staatsforsten und von zur Kultur
geeigneten Flächen

bewilligen zu wollen.

II. In einer dem Landtage in einer Ausfertigung
zugehenden Anlage ist über das Rechnungsergebnis für
1924 im einzelnen und über den Vermögensbestand Aus-
kunft gegeben. Im übrigen darf auf die dem Landtage
vorzuliegenden Hauptbücher der Buchhalterei verwiesen
werden.

Oldenburg, den 20. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 25.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalientasse des Landes-
teils Birkenfeld für das Rechnungsjahr
1. April 1926/27 beehrt sich die Staatsregierung dem
Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht auf-
zustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben
nicht veranschlagt werden können.

Der Bestand der Staatsgutskapitalientasse am Ende
des Rechnungsjahres 1923/24 mit 174 321,82 Papier-
mark ist durch die Geldentwertung bedeutungslos ge-
worden. Die Höhe der Aufwertung eines Sparkassen-
guthabens steht noch nicht fest.

Die Staatsregierung beantragt, die jeweils zur Ver-
fügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken
und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 20. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. W i l l e r s.



1926.

Anlage 26.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in den Nebenanlagen die auf die Forstbetriebsjahre 1923/24 und 1924/25 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg mit folgenden Bemerkungen vorgelegt:

1. Spalte 2 der Übersicht A enthält die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens, außerdem die Räumden, jährlichen Schlagflächen und planmäßig zum Anbau vorgesehenen Blößen.

Gegenüber dem Jahre 1922/23 ist 1923/24 an be-
stodtem Waldboden ein Mehr von 11,85 ha vorhanden
infolge Eintausch des Schmertheimer Fuhrenkamps
(11,20 ha) bei Cloppenburg vom Siedlungsamte und
Aufforstung von 0,65 ha unbestodten Forstgrundes der
Spalte 14.

Am 1. April 1924 sind 37,38 ha Holzboden der
Kommende Bokeloch in die Verwaltung des Staates
(Forstverwaltung) übergegangen.

In der Übersicht 1922/23 muß es in Spalte 2
statt 6897,85 — 6897,84 ha und statt 16 585,61 —
16 585,60 ha heißen.

2. Übersicht A gibt ferner in Spalte 13 die Flächengröße der 1—20jährigen Bestände an, die meist noch keine Erträge erwarten lassen und in Spalte 14 die Fläche des unbestodten Waldgrundes, dessen Aufforstung noch nicht planmäßig ins Auge gefaßt ist, sowie die Fläche der Torfmoore, Schlatten, sonstigen Gewässer, die überhaupt zur Holzzucht untauglichen Flächen und der meist außerhalb der beforsteten Fläche belegenen, aber ihr zugehörenden Wege.

3. In dem Wirtschaftsjahr 1923/24 wurden genutzt an Gesamtmasse 50 716,95 fm; das sind 274,29 fm mehr als 1922/23. Die Roheinnahme betrug 835 092,96 Goldmark bzw. Billionen Mark.

Der Durchschnittspreis je Festmeter betrug 16,47 Goldmark (1913/14 = 14,84 M).

4. In dem Wirtschaftsjahre 1924/25 wurden einschließlich des außergewöhnlichen Einschlags an Gesamtmasse 84 580,68 fm genutzt; das sind 33 863,73 fm mehr als 1923/24, die allein auf Rechnung des einmaligen Einschlags zu setzen sind.

Der Durchschnittspreis je Festmeter betrug 19,16 R.M.

5. Nebenanlage B zeigt eine Übersicht der Verteilung der Holzarten auf die einzelnen Altersklassen.

Die in Spalte 2 angegebenen Prozente geben das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche an, die in den Spalten 4—15 bei den einzelnen Holzarten angegebenen Prozente das Verhältnis der einzelnen Altersklassen jeder Holzart zur Gesamtfläche der letzteren.

Oldenburg, den 20. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Neben=

Über=

über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge

Oberförsterei	Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumden ha	Öffentlich versteigertes Holz Festmeter	Unentgeltlich abgegebenes Holz Festmeter	Ausgeschriebene und freihändige Abgaben Festmeter	Zusammen Festmeter	Holzkaufgelber für öffentlich versteigertes Holz R. W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Forstrechnungs=						
Barel	3 675,33	10 311,15	25,60	2 728,69	13 065,44	258 523,50
Oldenburg	3 651,79	3 326,61	94,92	2 907,18	6 328,71	59 535,30
Delmenhorst	2 361,29	11 132,10	56,21	2 378,98	13 567,29	224 656,30
Cloppenburg	6 909,04	5 589,92	17,82	12 147,77	17 755,51	116 870,60
Zusammen	16 597,45	30 359,78	194,55	20 162,62	50 716,95	659 585,70

Forstrechnungs=						
Barel	3 712,71	11 746,81	22,98	11 791,45	23 561,24	284 443,75
Oldenburg	3 651,79	4 909,92	4,20	10 705,75	15 619,87	115 082,50
Delmenhorst	2 361,29	14 627,24	9,30	7 151,90	21 788,44	316 176,07
Cloppenburg	6 909,04	6 574,27	13,54	17 023,32	23 611,13	145 004,90
Zusammen	16 634,83	37 858,24	50,02	46 672,42	84 580,68	860 707,22

anlage A.

sicht

in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg.

Einnahmen			Gewinnungs- (Säunungs-) Kosten	Rein-Ertrag	Von den in Spalte 2 eingetragenen Holzflächen sind 1—20jähr. Bestände	Außerdem ist noch vorhanden an unbestocktem Forstgrunde
Geschätzter Wert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw. R.M.	Erlös für ausgeschriebene und freihändige Abgaben R.M.	Zusammen R.M.				
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Jahr 1923/24.

343,74	9 092,14	267 959,38	28 817,57	239 141,81	488,79	73,94
2 452,90	41 862,44	103 850,64	12 199,96	91 650,68	904,05	12,37
706,98	26 644,70	252 007,98	34 917,69	217 090,29	237,60	9,39
120,36	94 284,—	211 274,96	34 294,66	176 980,30	2 177,31	169,62
3 623,98	171 883,28	835 092,96	110 229,88	724 863,08	3 807,75	265,32
Abzuziehen infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzkauf- geldern		15 000,—				
Bleiben Gesamteinnahmen		820 092,96				

Jahr 1924/25.

294,61	210 239,22	494 977,58	36 462,64	458 514,94	494,74	73,94
40,—	162 802,91	277 925,41	39 657,55	238 267,86	921,07	12,97
55,80	143 698,05	459 929,92	56 462,29	403 467,63	237,60	9,39
105,—	244 632,61	389 742,51	80 124,94	309 617,57	2 214,32	169,62
495,41	761 372,79	1 622 575,42	212 707,42	1 409 868,—	3 867,73	265,32
Abzuziehen infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzkauf- geldern		5 806,15				
Bleiben Gesamteinnahmen		1 616 769,27				



Neben-

Über-

über die Altersklassen in den Staatsforsten des

Holzarten	Bestockter Forstgrund mit Blößen und Räumen		Stand im Jahre	Alters-							
				I. Klasse 1—20 Jahre		II. Klasse 21—40 Jahre		III. Klasse 41—60 Jahre		IV. Klasse 61—80 Jahre	
				ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.	
Eichen	2 672	47	—	129	01	339	66	322	90	569	87
	16,1 %			4,8 %		12,7 %		12,1 %		21,3 %	
Buchen	629	53	—	17	84	113	20	54	91	254	04
	3,8 %			2,9 %		18 %		8,7 %		40,4 %	
Anderes Laubholz . .	485	61	—	47	58	328	34	32	36	42	16
	2,9 %			9,8 %		67,6 %		6,7 %		8,7 %	
Nadelholz	12 809	84	—	3 613	32	4 527	58	1 333	20	1 124	56
	77,2 %			28,2 %		35,3 %		10,4 %		8,7 %	
Zusammen	16 597	45	—	3 807	75	5 308	78	1 743	37	1 990	63

Zusammenstellung



anlage B.

sicht

Landesteils Oldenburg. Stand 1. Juli 1924.

Klassen						Räumen		Blößen							
V. Klasse 81—100 Jahre		VI. Klasse 101—120 Jahre		VII. Klasse 121—140 Jahre		VIII. Klasse 141—160 Jahre		IX. Klasse 161—180 Jahre		X. Klasse 181 und mehr Jahre		Räumen		Blößen	
ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
8.		9.		10.		11		12.		13.		14.		15.	

nach Holzarten.

545	35	237	53	169	25	90	08	211	95	33	56	—	—	23	31
20,4 %		8,8 %		6,2 %		3,7 %		7,9 %		1,2 %		—		0,9 %	
109	15	62	34	8	47	3	34	—	—	3	24	—	—	3	—
17,4 %		10,0 %		1,1 %		0,5 %		—		0,5 %		—		0,5 %	
8	87	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	14	31	11	77
1,8 %		0,1 %		—		—		—		—		2,9 %		2,4 %	
1041	77	84	95	—	—	—	—	—	—	—	—	53	68	1030	78
8,1 %		0,7 %		—		—		—		—		0,4 %		8,2 %	
1705	14	385	04	177	72	93	42	211	95	36	80	67	99	1068	86



Anlage 27.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Ministerium nimmt Bezug auf die Ausführungen in der Anlage 13.

Aus der Praxis der Gerichte heraus ergab sich das Bedürfnis, die durch die Verordnungen vom 29. September 1925 — siehe Nebenanlagen A und B der Anlage 13 — bewilligten Gebührenfreheiten für Eintragungen im Grundbuch und Schiffsregister in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrages auch für diejenigen Fälle zu gewähren, in denen eine neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten an die Stelle einer aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld tritt, die an ihrer bisherigen Rangstelle durch Bewilligung der Löschung aufgegeben ist. Denn um die an sich recht schwierige Arbeit der Gerichte in Aufwertungssachen nach Möglichkeit zu erleichtern, und im Interesse der beteiligten Parteien selbst erschien es dringend erwünscht, den Abschluß derartiger Vereinbarungen gebührenrechtlich zu begünstigen.

Das Ministerium erließ daher unter dem 10. Februar 1926 die aus den Nebenanlagen A und B ersichtlichen Verordnungen für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Auch diese Verordnungen erhielten rückwirkende Kraft vom 15. Juli 1925, dem Tage des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes, an.

Bei der Dringlichkeit der Sache erfolgte die Regelung im Wege der Notverordnung.

Das Ministerium beantragt:

Der Landtag wolle der Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 22. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Nebenanlage A.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Im § 114 a Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925, wird folgende Bestimmung eingefügt:

- d) die Eintragung einer neuen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags in denjenigen Fällen, in denen die neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten an die Stelle einer aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld tritt, die an ihrer bisherigen Rangstelle durch Bewilligung der Löschung aufgegeben ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel.)

R ö f t e r.

Nebenanlage B.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Im § 111 a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., in der Fassung der Ver-



ordnung vom 29. September 1925, wird folgende Bestimmung eingefügt:

- d) die Eintragung einer neuen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Höhe des gesetzlichen Aufwertungs Betrags in denjenigen Fällen, in denen die neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten an die Stelle einer aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld tritt, die an ihrer bisherigen Rangstelle durch Bewilligung der Löschung aufgegeben ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel.)

R ö t t e r.



Anlage 28.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf einer Urkunde zugehen, durch die der Allgemeinen Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern in den Amtsbezirken Oldenburg, Friesoythe und Westerstede verliehen werden soll, und beantragt auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berggesetzes die Erteilung der dazu erforderlichen Zustimmung.

Die Verleihungsbedingungen sind unter Zuziehung des dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden preussischen Bergrevierbeamten in Hannover und im Einverständnis mit der Antragstellerin aufgestellt; sie sind im wesentlichen denjenigen nachgebildet, unter denen im Jahre 1917 dem Ziegeleibesitzer G. Kettler in Osterburg und im Jahre 1920 dem Kaufmann Volkmar Franzius in Bremen das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz § 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien verliehen ist.

Nähere Auskunft wird, soweit dies gewünscht wird, im Ausschuß erteilt werden.

Oldenburg, den 20. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Urkunde

über Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf vier Feldern im Amtsbezirk Oldenburg an die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow.

§ 1.

Das Staatsministerium verleiht der Allgemeinen Erdölgesellschaft m. b. H. in Berlin-Pankow das Bergwerkseigentum zur Auffuchung der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 bezeichneten Mineralien auf dem auf anliegender Karte eingetragenen Felde im Amtsbezirk Oldenburg in Größe von 2000 ha.



Das Feld wird begrenzt durch ein Rechteck, dessen Eckpunkte wie folgt liegen:

Im Norden: Gem. Wiefelstede, Flur 24, in der Mitte der Parz. 422/240,

Im Osten: Gem. Wiefelstede, Flur 29, im Osten der Parz. 295,

Im Süden: Gem. Ofen, Flur 7, im Süden der Parz. 397/23,

Im Westen: Gem. Ofen, Flur 7, im Südwesten der Parz. 684/179.

Es ist ferner bereit, das gleiche Bergwerkseigentum auch auf weiteren drei Feldern innerhalb der Amtsbezirke Oldenburg, Friesoythe und Westerstede in der Höchstgröße von 2000 ha für das Feld zu verleihen.

Die Allgemeine Erdölgesellschaft hat diese drei bergbaulichen Felder selbst zu wählen und die Größen und die Grenzen des einzelnen Feldes genau anzugeben.

Jedes Feld muß aus einer zusammenhängenden rechteckigen Fläche bestehen.

Der Name wird den Feldern durch die Allgemeine Erdölgesellschaft bei der Streckung beigelegt.

§ 2.

Die Allgemeine Erdölgesellschaft erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, vom Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, in ihren Feldern die im vorstehenden § 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen.

Sie ist berechtigt, innerhalb dieser 5 Jahre in den vier Feldern Tiefbohrungen auf die bezeichneten Mineralien nach ihrem Ermessen und bis zu der von ihr beliebigen Tiefe auszuführen; jedoch bei Verlust der ihr in dieser Urkunde erteilten Rechte (§ 22 ff. des Berggesetzes) verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre mindestens in einem der Felder mit einer Tiefbohrung zu beginnen und diese ununterbrochen bis zur Ölfründigkeit oder, wenn diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von wenigstens 1000 m niederzubringen, es sei denn, daß durch geologische Gutachten vom Staatsministerium anerkannter Sachverständiger schon vor Erreichung dieser Tiefe festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Erdöllager nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3.

Als Bohrunternehmer darf nur eine Firma oder eine Person gewählt werden, die anerkanntermaßen in der Lage ist, Bohrungen bis zu 1000 m mit Sicherheit durchzuführen. Der Bohrunternehmer ist dem Ministerium vor dem Beginn der Bohrung zu benennen und darf erst, nachdem seine Wahl gutgeheißen ist, mit der Bohrung beginnen.

§ 4.

Die Allgemeine Erdölgesellschaft haftet dafür, daß bei ihren Tiefbohrungen alle von der Bergpolizeibehörde gemachten Vorschriften und ferner die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 für die Betriebe zur Auffindung und Gewinnung von Erdöl streng innegehalten werden. Wiederholte größere Übertretungen berechtigen das Staatsministerium, die Verleihung zurückzuziehen, ohne daß der Beliehene irgendeinen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Kosten oder sonstigen Schadens erhält.

§ 5.

Über alle Bohrungen sind genaue Bohrprofile aufzunehmen. Die Bohrkerne sind, wenn es dem Ministerium wichtig erscheint, durch einen zuverlässigen, vom Ministerium anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Allg.

Erdölgesellschaft zu untersuchen. Sie sind unter Verschluß aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrung der vom Ministerium zu bestimmenden Stelle zu überweisen. Ferner sind, abgesehen von den im § 56 der Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 gemachten Auflagen, eine Bohrtabelle nebst Profilzeichnung und etwaige sachverständige Untersuchungen dem Ministerium nach Beendigung jeder Bohrung einzureichen.

§ 6.

Das Staatsministerium behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch einen oder mehrere von ihm zu ernennende Sachverständige über die geologischen Ergebnisse usw. der Bohrungen zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zweck jede gewünschte Auskunft zu erteilen; auch sind ihnen alle auf die Bohrungen bezüglichen Aufzeichnungen und die Bohrproben auf Verlangen vorzulegen.

§ 7.

Wenn die Allgemeine Erdölgesellschaft innerhalb des fünfjährigen Zeitraums in einem oder mehreren der verliehenen Felder auf Erdharz, Naphta, Bergwachs, Asphalt oder andere bituminöse Stoffe fündig wird, so ist das Staatsministerium bereit, ihm oder einer von ihm zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das Bergwerkseigentum zur ausschließlichen Gewinnung der im § 1 letzter Absatz des Berggesetzes aufgeführten Stoffe und Mineralien in diesem Felde oder diesen Feldern zu verleihen. Das Unternehmen muß seinen Sitz im Landesteil Oldenburg haben.

Die Allgemeine Erdölgesellschaft oder die auf ihre Anweisung mit dem Gewinnungsrecht beliehene Person oder Gesellschaft — der Bergwerksunternehmer — hat in diesem Falle dem Staatsministerium eine Sicherheit in Höhe von 10 000 R.M., geschrieben: zehntausend Reichsmark, in mündelsicheren, kurzhabenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapieren nach Maßgabe der §§ 232 ff. des BGB. oder durch die Garantie einer vom Staatsministerium anerkannten deutschen Großbank zu stellen. Diese Sicherheit verfällt dem Staat, wenn der Unternehmer die Pflichten der §§ 9 und 10 dieser Urkunde in schuldhafter Weise nicht innehält.

§ 8.

Im Falle ausreichender Erdölfündigkeit muß der Gewinnungsbetrieb nach erfolgter Verleihung dauernd fortgeführt werden bei Verlust der in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§ 22 ff. des Berggesetzes).

§ 9.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, alle Fabrikanlagen, sowie überhaupt alle zur Förderung und Verwertung, sowie zum Vertriebe der gefundenen Mineralien dienenden baulichen Anlagen im oldenburgischen Staatsgebiet anzulegen und zu betreiben, soweit nicht vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10.

Für jedes Feld von 2000 ha, für welches der Allgemeinen Erdölgesellschaft oder der von ihr zu bezeichnenden Person oder Gesellschaft das ausschließliche Gewinnungsrecht für Mineralien und Stoffe der im letzten Absatz des § 1 des Berggesetzes aufgeführten Art verliehen wird, ist von ihr oder dem Bergwerksunternehmer eine jährliche Feldesabgabe von 3000 R.M. an die Landeskasse zu entrichten.



Bei einer Teilung des Grubenfeldes in einzelne Abbaufelder entfällt auf jedes getrennte Abbaufeld ein entsprechender Teilbetrag.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Feldesabgabe hört auf, sobald und solange ein Bergbaubetrieb in dem fraglichen Felde umgeht, der gemäß § 11 dieser Urkunde mindestens den gleichen Betrag jährlich an Förderzins zugunsten des oldenburgischen Staates ergibt, oder wenn der Bergwerksunternehmer auf das Feld oder den Feldestheil Verzicht leistet (§§ 27, 28 des Berggesetzes).

§ 11.

An Förderzins hat die Allgemeine Erdölgesellschaft oder der Bergwerksunternehmer an die Landeskasse fünf Prozent des für die gewonnenen Mineralien erzielten Kaufpreises zu entrichten, sofern dieser den jeweiligen Marktpreis mindestens erreicht; andernfalls ist der letztere maßgebend.

§ 12.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch die Allgemeine Erdölgesellschaft oder den Bergwerksunternehmer am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres dem Ministerium ein beglaubigter Auszug aus den über die Förderung und den Absatz zu führenden Büchern einzureichen, aus denen die Förderung nach den einzelnen Orten getrennt, die Menge des gewonnenen Rohöls und etwa sonstiger Bitumina genau zu ersehen ist.

Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien usw. und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf Kosten des Bergwerksunternehmers einen beeidigten Förderaufseher bestellen.

Die auf Grund der Versandlisten monatlich zu berechnenden Förderabgaben sind bis zum 15. des auf den Versand folgenden Monats an die Landeskasse abzuführen.

Das Ministerium ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen vorhandenen Bücher des Bergwerksunternehmers einzusehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Abgaben durch vom Ministerium zu ernennende Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

Rückständige Förderabgaben werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13.

Alle durch das Bergwerksunternehmen nebst den damit im Zusammenhang stehenden Anlagen oder durch den Zuzug von Beamten und Arbeitern des Unternehmens dem Staate, den Amtsverbänden oder einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft erwachsenden Mehrkosten hat der Bergwerksunternehmer zu tragen und zu erstatten. Unter diese Mehrkosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen, Schulen, Armenpflege, Wegebauten usw. Die Festsetzung dieser Mehrausgaben erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch das Ministerium des Innern; ihre Einziehung erfolgt gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturgeschichtlicher Bedeutung gefunden, so sind sie dem Staatsministerium unentgeltlich zu überlassen.

§ 15.

Sollte innerhalb der fünfjährigen Frist des § 2 bei den in den verlichenen Feldern ausgeführten Tiefbohrungen einer der im drittlezten Absatz des § 1 des Berggesetzes



aufgezählten Stoffe abbauwürdig vorgefunden werden, so hat die Allgemeine Erdölgesellschaft das Vorrecht der Verleihung zur Gewinnung dieser Stoffe, falls der Staat sie nicht selbst ausbeuten will. Die einzelnen Bedingungen der Verleihung, insbesondere die Höhe des Förderzinses und einer etwa zu leistenden Sicherheit bleiben der späteren Vereinbarung vorbehalten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Fündigwerden zustande, so erlischt die Verpflichtung des Staatsministeriums zur Verleihung, auch wenn der Staat die Ausbeutung nicht übernimmt.

§ 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, nachdem der Bergwerksunternehmer mit der Förderung begonnen und dem Staatsministerium hierüber schriftlich Anzeige gemacht hat, ausgeübt wird.

Zwecks Ausübung des Rechts ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, das Grundkapital der Gesellschaft auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien um 10 Prozent zu erhöhen und die neuen Aktien sind dem Staat gegen Zahlung eines Kurswertes von 106 Prozent zur Verfügung zu stellen. Die Kapitalerhöhung und die Überlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist der Unternehmer keine Aktiengesellschaft, so hat er dem Staat binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den zehnten Teil der bis zu dem gewählten Zeitpunkt ausgegebenen Anteile, Ruxe usw. gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der dem zehnten Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5 Prozent Zinsen bis zu vier Jahren vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht.

Kommt der Bergwerksunternehmer der ihm dem Vorstehenden nach obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so tritt die Entziehung des Bergwerkseigentums (§ 22 ff. des Berggesetzes) ein.

§ 17.

Die durch diese in zwei Exemplaren ausgefertigte Verleihungsurkunde und durch die dazu erforderlichen Vorverhandlungen entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Stempelgebühren trägt die Allgemeine Erdölgesellschaft.

Anlage 29.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen ist die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht maßgebend, da im Aufwertungsverfahren, soweit nicht das Aufwertungsgesetz selbst Bestimmungen enthält, nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung, sondern diejenigen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzend zur Anwendung kommen. Die Reichsregierung beabsichtigte zunächst, besondere reichsrechtliche Bestimmungen, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen, zu erlassen, sah jedoch später davon ab. Da somit eine reichsrechtliche Regelung nicht besteht, sind für die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung würde in Oldenburg die Landesgebührenordnung vom 19. Februar 1900 zur Anwendung gekommen sein. Der § 3 dieser Gebührenordnung, der von der Höhe der Gebühren spricht, enthält noch Papiermarkbeträge. Zumal, da das System der jetzt geltenden Reichsgebührenordnung gegenüber dem zur Zeit des Erlasses des oldenburgischen Gesetzes geltenden geändert ist, erscheint es sehr zweifelhaft, ob man den § 3 der Landesgebührenordnung dahin auslegen kann, daß volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung die der jetzt geltenden Fassung des § 9 der Reichsgebührenordnung ist. Würde man diese Auslegung aber für zulässig halten, so würden die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen, für deren Berechnung im einzelnen dann die §§ 7, 9, 10 und 11 zur Anwendung kämen, unter Umständen allzu hoch werden. Denn es könnte der Fall eintreten, daß der Anwalt bei Abfassung mehrerer Schriftsätze und Wahrnehmung mehrerer Termine das Zweifache der verhältnismäßig hohen vollen Gebühr der Reichsgebührenordnung erhielt.

Unter diesen Umständen hielt es das Staatsministerium für erforderlich, die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen neu zu regeln. Da es zum mindesten zweifelhaft ist, ob der Artikel 129 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 die obersten Landesbehörden auch zum Erlaß von Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte, und nicht nur zur Festsetzung der Gebühren im Verfahren vor der Aufwertungsstelle selbst ermächtigt, war es erforderlich, die Regelung im Wege des Gesetzes oder der Rechtsverordnung zu treffen.

Es kam in Frage, sich hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren der Rechtsanwälte den preussischen oder württembergischen Vorschriften anzuschließen.

In Preußen gilt für die Gebühren der Rechtsanwälte in Angelegenheiten, in denen die Reichsgebührenordnung keine Anwendung findet, die Landesgebührenordnung vom 28. Oktober 1922, in Fassung des Artikels 8 der 7. Ver-



ordnung über anderweitige Festsetzung der Gebühren vom 18. Dezember 1923 (Preussische Gesetzsammlung 1922, S. 410 und 1923, Seite 556). Besondere Bestimmungen über die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen sind in Preußen nicht getroffen; auch hierfür ist daher die erwähnte Landesgebührenordnung maßgebend.

In Württemberg ist über die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen eine Verordnung vom 30. Juli 1925 erlassen, der zufolge dort die Reichsgebührenordnung mit der Maßgabe für anwendbar erklärt ist, daß die Prozeß- und Verhandlungsgebühr nur sechs Zehntel, die Vergleichsgebühr nur drei Zehntel der vollen Gebühr beträgt.

Der Vorstand der Anwaltskammer hielt es in einer dem Ministerium gegenüber abgegebenen gutachtlichen Äußerung für zweckmäßig, mit geringen Änderungen die in Württemberg getroffene Regelung auch für Oldenburg zu übernehmen. Das Staatsministerium konnte sich jedoch diesem Vorschlage nicht anschließen, da die in der württembergischen Verordnung vorgesehenen Gebühren erheblich höher sind als die im Verfahren vor der Aufwertungsstelle zu berechnenden Gerichtsgebühren und die den preussischen Rechtsanwälten zustehenden Gebühren, und da es im Interesse der Beteiligten unbedingt erwünscht erschien, die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen möglichst niedrig zu bemessen.

Im Hinblick darauf, daß die Gerichtsgebühren in Aufwertungssachen in Oldenburg die gleichen sind, wie in Preußen, und daß auch die übrigen Kostengesetze den preussischen nachgebildet sind, lag es nahe, die zu erlassenden oldenburgischen Bestimmungen den preussischen nach Möglichkeit anzupassen. Der preussischen Landesgebührenordnung liegt jedoch ein System zu Grunde, daß insofern längst überholt ist, als z. B. noch die Berechnung von Gebühren für einzelne Schreiben usw. und für Termine je nach ihrer Zahl vorgeschrieben ist. Dieses System der Gebührenberechnung in Aufwertungssachen zugrunde zu legen, hielt das Staatsministerium für bedenklich; die Gebühren der Rechtsanwälte in Aufwertungssachen mußten zweckmäßigerweise der neuzeitlichen Kostengesetzgebung mehr angepaßt werden.

Demgemäß wurde die aus der Nebenanlage A ersichtliche Verordnung vom 10. Februar 1926 erlassen, und zwar bei der Dringlichkeit der Angelegenheit im Wege der Notverordnung.

Im einzelnen wird zu der Verordnung noch folgendes bemerkt:

Zu den Artikeln I und II:

Bei der Regelung im Artikel I ist der § 13 der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte als Muster herangezogen worden. Dagegen konnte nicht in Frage kommen, auch die Gebührenreihe dieses Gesetzes zu übernehmen. Es erschien vielmehr zweckmäßig, an ihre Stelle die mit den preussischen übereinstimmenden Gebühren (und Wertstufen) der oldenburgischen Gerichtskostengesetze treten zu lassen. Die nach der in den Artikeln I und II getroffenen Regelung zu zahlenden Gebühren sind im einzelnen teils höher, teils niedriger als in Preußen. Niedriger sind sie in den Fällen, in denen mehrere Verhandlungstermine stattfinden. Dies hat seinen Grund darin, daß in Preußen für den ersten Termin die volle Gebühr, für den zweiten und jeden weiteren Termin acht Zehntel (höchstens allerdings das Dreifache) der vollen Gebühr zu zahlen sind, nach der oldenburgischen Verordnung aber für die mündliche Verhandlung nur einmal die volle Gebühr berechnet werden soll. Höher sind die Gebühren in solchen Fällen, in denen ein Verhandlungstermin oder ein Verhandlungs-

termin und ein Beweisaufnahmeverfahren stattfinden, und im Anschluß daran ein Vergleich geschlossen wird. Dies erschien erträglich, da der Ansporn, die Sache zum Vergleich zu bringen, dadurch verstärkt wird. Auch erschien es zweckmäßig, die Gebühr für den Fall zu erhöhen, daß der Vergleich ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossen wird.

Eine Übersicht über die Höhe

- I. der vor der Aufwertungsstelle zu erhebenden Gebühren,
- II. der Rechtsanwaltsgebühren:
 1. in Württemberg,
 2. in Preußen,
 3. nach der oldenburgischen Verordnung vom 10. Februar 1926

ergibt die als Nebenanlage B anliegende Tabelle.

Zu Artikel III:

In den Artikeln I und II sind nur Bestimmungen getroffen über das Vielfache der vollen Gebühr, das dem Anwalt für die einzelnen Abschnitte seiner Tätigkeit zusteht, sowie darüber, wie hoch die volle Gebühr selbst ist. Im übrigen erschien es zweckmäßig, soweit dies für die Gebühren im Verfahren in Aufwertungssachen erforderlich war, die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Artikel IV.

Da das Aufwertungsgesetz am 15. Juli 1925 in Kraft getreten ist, war es erforderlich, der Verordnung rückwirkende Kraft mit Wirkung von diesem Tage zu geben.

Das Staatsministerium beantragt,
der Landtag wolle zu der Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 19. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. W i l l e r s.



Nebenanlage A.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren für
Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Frei-
staat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Im Aufwertungsverfahren erhält der Rechtsanwalt

- a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
- b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
- c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
- d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
- e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

Artikel II.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 Reichsmark; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

R ö s t e r.

(— Siegel —)



Nebenanlage B.

Übersicht

über

- I. die von der Aufwertungsstelle zu erhebenden Gerichtsgebühren,
 - II. die Rechtsanwaltsgebühren:
 1. in Württemberg,
 2. in Preußen,
 3. nach der oldenburgischen Verordnung vom 10. Februar 1926.
-

Wert	I. Gerichtsgebühren Oldenburg (Bd. 44 S. 225) und Preußen (1925 S. 103) übereinstimmend:			1. Württemberg (B.D. vom 30.7.25)						II. Rechts-	
	Verfahren einschl. Anordnung und Vornahme von Beweis= verhandlungen und Beurteilung eines Vergleichs	für eine das Verfahren abschließende Endscheidung	Höchst= betrag	Prozeß= gebühr	Verhand= lungsgebühr einschl. einer etwaigen Beweis= gebühr	Ver= gleichs= gebühr	Höchstbetrag im Falle		Anträge und Er= klärungen bei Behörden	Wahr= nehmung eines Termins	
							einer Entschei= dung	eines Vergleichs			
	$\frac{5}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{10}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{12}{10}$	$\frac{15}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{10}{10}$	
N.N.	1. N.N.	2. N.N.	3. N.N.	4. N.N.	5. N.N.	6. N.N.	7. N.N.	8. N.N.	9. N.N.	10. N.N.	
100	2,—	2,—	4,—	3,60	3,60	2,—	7,20	9,20	2,40	3,—	
500	3,—	3,—	6,—	15,—	15,—	7,50	30,—	37,50	4,80	6,—	
1 000	4,—	4,—	8,—	27,—	27,—	13,50	54,—	67,50	6,40	8,—	
2 000	6,—	6,—	12,—	45,—	45,—	22,50	90,—	112,50	9,60	12,—	
5 000	11,—	11,—	22,—	99,—	99,—	49,50	198,—	247,50	17,60	22,—	
10 000	16,—	16,—	32,—	159,—	159,—	79,50	318,—	397,50	25,60	32,—	

anwaltsgebühren

§. 410 u. 1923 §. 559)

3. Oldenburgische Verordnung vom 10. 2. 1926

Für den zweiten und für jeden weiteren Termin	Höchstbetrag (Hierbei ist angenommen, daß nur ein Antrag gestellt wird und mehr als 3 Termine wahr- genommen werden, also zu zahlen sind: $\frac{8}{10}$ und das Dreifache der vollen Gebühr.)		Für den Geschäfts- betrieb einschl. der Information	Für die mündliche Verhand- lung	Für die Vertretung in einem Beweis- aufnahme- verfahren	Für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs	Höchstbetrag im Falle		Für den ohne Inanspruch- nahme der Auf- wertungs- stelle geschlossenen Vergleich	Wert
	$\frac{8}{10}$	$\frac{28}{10}$					$\frac{10}{10}$	einer Entschei- dung		
11. R. M.	12. R. M.	13. R. M.	14. R. M.	15. R. M.	16. R. M.	17. R. M.	18. R. M.	19. R. M.	20. R. M.	R. M.
2,40	11,40	3,—	3,—	2,—	2,—	8,—	10,—	6,—		100
4,80	22,80	6,—	6,—	3,—	3,—	15,—	18,—	12,—		500
6,40	30,40	8,—	8,—	4,—	4,—	20,—	24,—	16,—		1 000
9,60	45,60	12,—	12,—	6,—	6,—	30,—	36,—	24,—		2 000
17,60	83,60	22,—	22,—	11,—	11,—	55,—	66,—	44,—		5 000
25,60	121,60	32,—	32,—	16,—	16,—	80,—	96,—	64,—		10 000



1926.

Anlage 30.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die im Landesteil Oldenburg wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

§ 2.

In den §§ 2 und 3 werden die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“.

§ 3.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Unterstützungen können für solche Hebammen, die nach § 1 des Gesetzes nicht versichert sind, auf 800 R.M. jährlich erhöht werden.

§ 4.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, wird aufgehoben.



Begründung.**Zu § 1.**

Der freiwillige Eintritt der Hebammen in die Versicherung ist bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres gemäß § 1243 R.V.D. zur Invalidenversicherung und gemäß § 22 A.B.G. zur Angestelltenversicherung zulässig. Bisher sind die Hebammen in der Invalidenversicherung versichert gewesen; sie fallen aber ihrer Beschäftigung nach unter die Angestelltenversicherung und würden, wenn sie nicht als gewerbliche Unternehmer versicherungsfrei wären, dort pflichtversichert sein. Neue reichsgesetzliche Bestimmungen lassen die Überführung Versicherter von einer Versicherung zur anderen ohne Nachteile für die Versicherten zu. Da die Angestelltenversicherung in den 3 unteren, für die Hebammen in Frage kommenden Gehaltsklassen wesentlich günstiger ist als die Invalidenversicherung, zudem die Beiträge niedriger sind, so muß den Hebammen, soweit möglich, die Versicherung in der Angestelltenversicherung ermöglicht werden. Die folgende Übersicht ergibt die Höhe der Beiträge und der Renten:

von R.M.		Bei einem für die freiwillige Versicherung maßgebenden Jahreseinkommen							
		der Beitrag nach				beträgt			
		dem A.B.G. nach		der R.V.D. nach		das Ruhegeld nach dem A.B.G. ohne Kinderzulagen nach		die Invaliden- rente nach der R.V.D. ohne Kinderzulagen nach	
		15	40	15	40	15	40	15	40
		Jahren		Jahren		Beitragsjahren		Beitragsjahren	
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
600		360	960	390	1040	534	624	318	448
1200		720	1920	780	2080	660	768	396	656
2400		1440	3840	1092	2912	696	1056	458	822

Da der Übertritt zur Angestelltenversicherung nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres gesetzlich zulässig ist, so muß die Möglichkeit der Selbstversicherung der Hebammen nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung (früher § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes) bestehen bleiben.

§ 2

bedarf keiner besonderen Begründung.

§ 3.

Unter den älteren Hebammen befinden sich noch einige, die wegen ihres Alters sich nicht mehr haben gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes versichern können. Für diese Hebammen ist eine Unterstützung von 600 R.M. unter Umständen nicht ausreichend. Eine Erhöhung der Unterstützung bis zu 800 R.M. erscheint angebracht.

§ 4.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1923, wonach das Ministerium auch ermächtigt ist, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren, ist jetzt nicht mehr nötig und kann unbedenklich aufgehoben werden.